

TAEV 2016

Bundeseinheitliche Fassung

In Kooperation mit



TAEV 2016

Bundeseinheitliche Fassung

www.taev.at

Technische Anschlussbedingungen
für den Anschluss an öffentliche
Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen
bis 1000 Volt, mit Erläuterungen der
einschlägigen Vorschriften.

Im Einvernehmen mit der Bundesinnung der
Elektro-, Gebäude-, Alarm- und
Kommunikationstechniker

Bestellnummer: 251/028

Herausgeber:

 **oesterreichs
energie.**

In Kooperation mit:

 **OVE** Österreichischer Verband
für Elektrotechnik

5 SICHERHEITSRREGELN

für die Durchführung von Arbeiten an elektrischen Anlagen:

1. freischalten,
2. gegen Wiedereinschalten sichern,
3. Spannungsfreiheit feststellen,
4. erden und kurzschließen,
5. benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

Die Aufhebung dieser Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten erfolgt sinngemäß in umgekehrter Reihenfolge.

Hinweise für die Benützer der TAEV

Wenn Sie die TAEV nicht direkt über Oesterreichs Energie erworben haben, bitten wir Sie, uns unter www.taev.at Ihre Kontaktdaten mitzuteilen. Sie werden dann über Änderungen, die Herausgabe von Austauschblättern sowie Neuerscheinungen per E-Mail informiert und bleiben so stets am aktuellen Stand.

Impressum

Herausgeber: Österreichs E-Wirtschaft, Brahmplatz 3, 1040 Wien

Eigentümer und Verlag: Österreichs E-Wirtschaft Akademie GmbH, Brahmplatz 3, 1040 Wien
Tel +43 1 501 98-304, Fax +43 1 501 98-902
akademie@oesterreichsenergie.at, www.akademie.oesterreichsenergie.at

Gestaltung und Druck: glanzlicht print producing GmbH, 1050 Wien, www.glanzlicht.at

Trotz sorgfältiger Prüfung wird keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit übernommen. Außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist jegliche Haftung von Herausgeber und Medieninhaber aus dem Inhalt dieses Werks ausgeschlossen. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. © 2016

Bestellnummer: 251/028

ISBN: 978-3-9504285-0-6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	0/10
Vereinbarung vom 27. August 1956	0/14
Verwendete Abkürzungen und Begriffe	0/15

Teil I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich und Begriffe	I/1
1.1 Anwendungsbereich	I/1
1.2 Sachlicher Geltungsbereich	I/1
1.3 Begriffe	I/2
2. Verantwortlichkeit des Errichters	I/5
2.1 Nachweis der Berechtigung	I/5
2.2 Verantwortlichkeit für die Ausführung von Anlagen	I/5
3. Vereinbarung über die Herstellung oder Änderung von Anschlüssen	I/6
3.1 Anschlussvereinbarung	I/6
3.2 Symmetrie der Netzbelastung	I/7
3.3 Lagepläne, weitere Unterlagen und Bewilligungen	I/7
4. Ausführung der Installationsarbeiten	I/8
5. Fertigstellung, Prüfung und Anschluss an das Netz	I/9

Teil II. Installation

1. Hausanschluss	II/1
1.1 Allgemeines	II/1
1.2 Freileitungsanschluss	II/2
1.3 Kabelanschluss	II/3
2. Leitungsbemessung	II/4
2.1 Bemessung der Betriebs-(Nenn-)stromstärke von Objekten	II/4
2.2 Querschnittsbestimmung hinsichtlich mechanischer Festigkeit	II/8
2.3 Querschnittsbestimmung hinsichtlich Erwärmung	II/8
2.4 Querschnittsbestimmung hinsichtlich Spannungsabfall	II/19
2.5 Mindestquerschnitte von Vorzählerleitungen (Hauptleitungen) und Mindestnenngrößen der zugehörigen Installationsrohre	II/22
3. Installation bis zur Messeinrichtung	II/24
3.1 Vorzählerleitungen (Leitungen vor der Messeinrichtung)	II/24
3.2 Überstromschutzeinrichtungen vor den Messeinrichtungen	II/26

3.3	Anbringen von Zählerschränken und Zählerverteilschränken („Schränke“)	II/27
3.4	Zählerschränke bzw. Zählerverteilerschränke für Anlagen mit direkter Messung	II/29
3.5	Mess- und Schalteinrichtungsverdrahtung im Vorzähler- und Messfeld bei Anlagen mit direkter Messung	II/34
3.6	Wandlermesseinrichtungen	II/34
3.7	Smart Meter	II/34
4.	Steuergeräte und Schalteinrichtungen für tarifliche Zwecke	II/37
5.	Installation nach der Messeinrichtung	II/39
5.1	Allgemeine Anforderungen an Schaltanlagen und Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen)	II/39
5.2	Stromkreissicherungen	II/43
5.3	Auswahl und Verlegung von Elektroinstallationsrohren	II/48
5.4	Verlegen von Leitungen und Kabeln	II/53
5.5	Schalter und Steckvorrichtungen	II/62
6.	Betimmungen für Anlagen besonderer Art und Anlagen in Räumen besonderer Art	II/65
6.1	Allgemeines	II/65
6.2	Schutzarten (siehe Teil IV)	II/67
6.3	Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten	II/67
6.4	Feuchte und nasse Bereiche und Räume und Anlagen im Freien	II/68
6.5	Baderäume und Duschecken	II/69
6.6	Überdachte Schwimmbecken (Schwimmbädern) und Schwimmbäder im Freien	II/73
6.7	Saunaanlagen	II/78
6.8	Räume mit betriebsmäßigen Raumtemperaturen über 35°C (heiße Räume)	II/80
6.9	Brandgefährdete Räume	II/80
6.10	Niederspannungsstromkreise in Schaltfeldern mit Nennspannung über 1 kV	II/83
6.11	Ersatzstromversorgungsanlagen	II/84
6.12	Eigenerzeugungsanlagen für Netzparallelbetrieb	II/91
6.13	Unterrichtsräume mit Experimentierständen	II/94
6.14	Baustellen und Provisorien	II/97
6.15	Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten	II/107
6.16	Elektrozaunanlagen	II/116
6.17	Bauliche Konstruktionen aus oder mit brennbaren Baustoffen sowie Hohlwände	II/118
6.18	Elektrische Anlagen in Möbeln	II/119
6.19	Hilfsstromkreise	II/120
6.20	Begrenzte, leitfähige Räume	II/122

6.21	Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen	II/123
6.22	Elektrische Anlagen für Caravanplätze, Campingplätze und ähnliche Bereiche	II/124
6.23	Elektrische Anlagen für Marinas (Liegeplätze) und ähnliche Bereiche	II/127
6.24	Aufzüge	II/129
6.25	Vorübergehend errichtete elektrische Anlagen für und in Aufbauten (Fliegende Bauten)	II/134
6.26	Beleuchtungsanlagen im Freien	II/138
6.27	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen	II/139
6.28	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern	II/147
6.29	Explosionsgefährdete Bereiche	II/150
6.30	Stationäre Batterien und Batterieräume	II/154
6.31	Ladestationen der Elektromobilität	II/161

Teil III. Netzzückwirkungsrelevante elektrische Betriebs- und Verbrauchsmittel; Schwellwerte für die notwendige Beurteilung durch den Netzbetreiber und Festlegungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit

1.	Einleitung und Allgemeines	III/1
1.1	Geltungsbereich und Zielstellung	III/1
1.2	Begriffe und allgemeine Vorgangsweise	III/3
2.	Betriebs- und Verbrauchsmittel mit leistungs-elektronischen Komponenten	III/9
2.1	Allgemeines	III/9
2.2	Allgemeine Betriebs- oder Verbrauchsmittelfestlegungen	III/9
2.3	Leistungsgrenzwerte	III/10
3.	Elektrische Lichtanlagen	III/11
3.1	Allgemeines über Entladungslampen	III/11
3.2	Vorschaltgeräte	III/12
3.3	Leistungsgrenzwerte	III/13
3.4	Allgemeine Einsatzbedingungen	III/13
4.	Elektrowärmegeräte	III/14
4.1	Allgemeines	III/14
4.2	Grenzwerte für die Leistung bzw. den Anlaufstrom	III/15
4.3	Allgemeine Einsatzbedingungen	III/16
4.4	Elektrowärmegeräte zur Brauchwasserbereitung	III/16
4.5	Speicherheizgeräte	III/16

5. Elektrische Antriebe	III/17
5.1 Allgemeines	III/17
5.2 Grenzwerte für die Leistung bzw. den Anlaufstrom	III/20
5.3 Allgemeine Einsatzbedingungen	III/21
6. Elektroschweißanlagen	III/22
6.1 Allgemeines	III/22
6.2 Einsatz von Schweißeinrichtungen	III/22
7. Leistungskondensatoren	III/23
7.1 Kompensationsarten	III/23
7.2 Ausführungsformen von Kompensationen	III/25
7.3 Allgemeine Einsatzbedingungen	III/27
7.4 Bemessung und Aufstellung von Leistungskondensatoren	III/27
7.5 Schaltgeräte für Kondensatoranlagen	III/28
7.6 Schutz von Kondensatoranlagen	III/29
7.7 Entladung von Kondensatoren	III/30
8. Tonfrequenz-Sperreinrichtungen	III/31
8.1 Allgemeines	III/31
8.2 Einbau von Tonfrequenz-Sperreinrichtungen	III/31
9. Informationsübertragung über das 50-Hz-Netz	III/33
9.1 Allgemeines	III/33
9.2 Informationsübertragung in Anlagen des Netzbenutzers	III/34

Teil IV. Schutzmaßnahmen

1. Allgemeines	IV/1
1.1 Basisschutz	IV/4
1.2 Schutzarten	IV/5
1.3 Fehlerschutz	IV/9
1.4 Zusatzschutz	IV/17
2. Die Schutzarten im Detail	IV/18
2.1 Schutzmaßnahmen ohne PE Leiter	IV/18
2.2 Schutzmaßnahmen mit PE Leiter	IV/21
3. Potenzialausgleich und Erdung	IV/42
3.1 Hauptpotenzialausgleich	IV/43
3.2 Zusätzlicher Potenzialausgleich	IV/45
3.3 Fundamenterder	IV/46
4. Schutztechnische Sondermaßnahmen im Einflussbereich elektrischer Wechselstrombahnen	IV/51
4.1 Allgemeines	IV/51
4.2 Elektromagnetische Felder in der Traktionsstromversorgung	IV/53
4.3 Potenzialanhebungen und Rückstromverschleppung	IV/54

5. Elektrische Anlagen im Einflussbereich von Hochspannungsmasten	IV/63
5.1 Allgemeines	IV/63
5.2 Elektrische Anlagen im Bereich von Hochspannungsmasten mit niederohmiger Sternpunktserdung	IV/64
5.3 Elektrische Anlagen im Bereich von Hochspannungsmasten mit Erdschlusskompensation oder isoliertem Sternpunkt	IV/65

Teil V. Blitz- und Überspannungsschutz für elektrische Anlagen

1. Allgemeines	V/I
2. Abstände zwischen Blitzschutzanlagen und elektrischen Anlagen	V/3
3. Überspannungsschutz in Kundenanlagen	V/6
3.1 Einführung	V/6
3.2 Anwendung des Überspannungsschutzes	V/7
3.3 Ausführung des Überspannungsschutzes	V/7
4. Bestimmungen, Normen, Richtlinien und Fachinformationen	V/14
4.1 Bestimmungen und Normen	V/14
4.2 OVE Richtlinie Reihe 6	V/14
4.3 OVE Fachinformationen des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees- OEK	V/15
4.4 OIB Richtlinien	V/16

Teil VI. Prüfungen

1. Aufgabenstellung	VI/1
2. Anlagenbuch und Ersatzanlagenbuch	VI/2
2.1 Inhalt des Anlagenbuchs	VI/3
3. Häufigkeit der Wiederkehrenden Prüfung	VI/5
4. Prüfungen – Allgemeine Anforderungen	VI/7
4.1 Dokumentation der Prüfungen	VI/8
5. Allgemeines zur Erstprüfung	VI/9
5.1 Umfang der Erstprüfung	VI/10
6. Allgemeines zur Wiederkehrenden Prüfung und Außerordentlichen Prüfung	VI/12
6.1 Umfang der Wiederkehrenden Prüfung	VI/12
6.2 Umfang der Außerordentlichen Prüfung	VI/13
7. Besichtigen, Erproben und Messen	VI/14
7.1 Besichtigen	VI/14

7.2	Erproben	VI/15
7.3	Messungen	VI/15
8.	Prüfungen der Schutzmaßnahme Nullung, Fehlerstrom- schutzschaltung sowie des Zusatzschutzes	VI/22
A	Anhang A; Anlagenbuch	VI/24
B	Anhang B; Prüfprotokoll für elektrische Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 bzw. -62	

Teil VII. Anhang

1.	Auszüge aus wichtigen gesetzlichen Bestimmungen	VII/1
1.1	Elektrotechnikgesetz 1992	VII/1
1.2	Nullungsverordnung	VII/3
1.3	Elektroschutzverordnung 2012	VII/10
2.	Bezugsquellennachweis	VII/24
2.1	Bundesgesetzblätter (Gesetze und Verordnungen)	VII/24
2.2	Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖVE und ÖVE/ÖNORMEN	VII/24
2.3	Österreichische Normen (ÖNORMEN)	VII/25
2.4	E-Control Austria	VII/25
2.5	Formulare des Kuratoriums für Elektrotechnik	VII/25
2.6	Bundesinnung	VII/26
2.7	Technische Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber	VII/26

Vorwort zur TAEV-Ausgabe 2016

Zielsetzung und Inhalt der TAEV

Am 27. August 1956 wurde zwischen der Bundesinnung der Elektrotechniker und Radiomechaniker (heute Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker) und dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (heute Österreichs E-Wirtschaft) die nachfolgend wiedergegebene Vereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage seither die „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen bis 1000 V (bundeseinheitliche Fassung)“ herausgegeben werden. Unter der Kurzbezeichnung TAEV ist diese Ringmappe seit vielen Jahren zum festen Bestandteil der Arbeitsunterlagen der Elektroinstallateure und Elektroplaner geworden. Die genannte Vereinbarung sieht vor, dass auch allenfalls notwendige Änderungen und Ergänzungen einvernehmlich veröffentlicht werden sollen. Dieser Vereinbarung wurde selbstverständlich auch bei der hier vorliegenden, kompletten Neuauflage der TAEV 2016 Rechnung getragen.

Die TAEV hat sich im Bereich der Errichtungsbestimmungen im Laufe der Zeit vom einstigen Regelwerk zu einer Zusammenfassung der in Österreich aktuell gültigen Errichtungsbestimmungen gewandelt.

Daher erfolgte 2012 ein weiterer wichtiger Entwicklungsschritt, die Kooperation mit dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik (OVE), der für die elektrotechnische Normung in Österreich verantwortlichen Organisation. Ziel dieser Kooperation war neben einer vertriebstechnischen Verbesserung auch die Wahrung und Verbesserung der inhaltlichen Qualität der TAEV.

Welchen Zweck haben die TAEV heute?

In den TAEV sind jene technischen Anforderungen beschrieben, die weder durch ÖVE/ÖNORM-Bestimmungen noch durch die **Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz** im Detail geregelt sind. Darunter fallen vor allem:

- Festlegungen über die technische Gestaltung des Anschluss- und Zählerbereiches,
- spezielle Festlegungen der Netzbetreiber mit dem Ziel, eine angemessene Einheitlichkeit im plombierbaren Teil Festlegungen über die technische Gestaltung des Anschluss- und Zählerbereiches,
- der Kundenanlagen zu erreichen und Fehlerwirkungen von einer Kundenanlage auf andere auszuschließen,
- Festlegungen über die Zulässigkeit und die Art des Anschlusses

bestimmter Geräte im Sinne der EMV, insbesondere zur Begrenzung von Netzurückwirkungen. Solche Festlegungen sind heute mehr denn je erforderlich, um die gemäß Europeanorm EN 50160 geforderte Qualität der öffentlichen Versorgung für alle Kunden zu erreichen bzw. aufrecht zu erhalten.

Die Stellen in den TAEV, die solche Festlegungen enthalten, sind in der vorliegenden Ausgabe durch einen Balkenstrich am Rande gekennzeichnet. Diese Festlegungen sind ebenfalls als „Regeln der Technik“ anzusehen. Passagen, die nicht durch einen Seitenstrich markiert sind, stellen Auszüge aus elektrotechnischen Vorschriften, Bestimmungen und Normen mit entsprechenden Erläuterungen dar.

Mit dem Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (ElWOG), mit dem die europäische Liberalisierung im Bereich der Stromversorgung in Österreich umgesetzt wurde, wurden „Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang“ eingeführt, die jedoch bei den einzelnen Netzbetreibern Unterschiede aufweisen.

Deshalb konnte es bisher und wird es auch in Zukunft zu bestimmten Fragen z.B. hinsichtlich der Eigentumsabgrenzungen zwischen Netzbetreiber und Kunden keine bundeseinheitlichen Regelungen geben. Für sonstige Rechtsfragen sind ausschließlich die gemäß ElWOG behördlich genehmigten „**Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz**“ heranzuziehen.

In den TAEV wurden, wo es möglich war, einheitliche technische Festlegungen getroffen, welche für Anlagenerrichter und Anlagenbetreiber gleichermaßen von Vorteil sind. Zusätzlich gibt es landeseinheitliche oder spezifische Festlegungen der Netzbetreiber zu technischen Details, die in den „**Ausführungsbestimmungen zu den TAEV**“ beschrieben sind. Die Ausführungsbestimmungen sind über die im Teil VII angegebene Bezugsquellen erhältlich.

Die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben wie die Novelle zum ETG 1992, die Niederspannungsgeräteverordnung, die EMVV und die ExSV sowie die Weiterentwicklung in den elektrotechnischen Normen wurden bei der Neugestaltung der TAEV 2016 berücksichtigt. Da sich die meisten Festlegungen nur im Zusammenhang mit den einschlägigen ÖVE/ÖNORMEN verständlich darstellen lassen, haben die TAEV schon immer auch den Charakter eines Nachschlagewerkes zur schnellen Information des Planers und Errichters elektrischer Anlagen gehabt.

Dabei können die TAEV die ÖVE/ÖNORMEN auf keinen Fall ersetzen. Seit der Ausgabe 2012 wurde verstärkt auf die aktuellen Errichtungsbestimmungen hingewiesen, um dem Errichter eine Übersicht über die anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik zu bieten. Auch wegen der

mehrfach vorhandenen Verweise und den zum Teil nur exemplarischen Aufzählungen der Anforderungen aus den entsprechenden Bestimmungen wird vorausgesetzt, dass jeder Anlagenerrichter über die für seine Tätigkeit einschlägigen ÖVE/ÖNORMEN und ÖNORMEN verfügt. In der Regel erfolgen in den TAEV Quellenangaben für Normen ohne Angabe des Ausgabedatums. Damit bezieht sich die Quellenangabe immer auf die jeweils aktuelle, bzw. mit der jeweiligen Elektrotechnikverordnung für verbindlich erklärte Ausgabe der Norm. Trotz sorgfältiger Prüfung und auf Grund des mehrjährigen Intervalls der Veröffentlichung der TAEV können Abweichungen zu den Errichtungsbestimmungen nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden. Bei inhaltlichen Differenzen ist der Inhalt der gültigen Norm bindend.

Um den Anlagenerrichtern den Zugang zu den Normen zu erleichtern, wurde im Zuge der Kooperation mit dem OVE auch die Möglichkeit geschaffen, die verbindlichen Österreichischen Errichtungsbestimmungen gesammelt in einem Handbuch in Kombination mit den TAEV aber auch unabhängig von den TAEV zu erwerben.

Mit der praxisbezogenen Gestaltung hat sich unter anderem auch die Eignung der TAEV als anerkanntes Lehrbuch für die berufsbildenden Schulen im Laufe der Zeit von selbst ergeben. Mit Hinblick auf die spätere praktische Tätigkeit der Auszubildenden ist diese Entwicklung zu begrüßen.

Das aufgrund der Vereinbarung im Titelblatt bekundete „Einvernehmen mit der Bundesinnung“ bedeutet die gegenseitige Bereitschaft von Netzbetreibern und Anlagenerrichtern, sich an die Festlegungen der TAEV zu halten, um – **letztendlich im Interesse der Kunden** – eine reibungslose Abwicklung bei Errichtung und Anschluss der elektrischen Anlagen zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass die Errichtungsbestimmungen und Netzbetreiberspezifischen Anforderungen bei einer vorausgehenden Planung elektrischer Anlagen und teilweise sogar bei der Bauplanung (z. B. bezüglich des Fundamenterrders) entsprechend berücksichtigt werden.

Die Redaktion möchte allen an der Entstehung beteiligten Mitarbeitern des Arbeitskreises Errichtung Niederspannung bei Oesterreichs Energie, den an der Abstimmung beteiligten Vertretern der Bundesinnung sowie der Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker, und den Mitarbeitern des OVE für die erfolgreiche und konstruktive Mitarbeit an der nunmehr vorliegenden Neuausgabe 2016 danken.

Für die Redaktion
Dipl. Ing. Gert Pascoli, MSc
Wien, im August 2016

Vereinbarung *)

welche zwischen dem Verband der Elektrizitätswerke Österreichs (im folgenden kurz Verband genannt) und der Bundesinnung der Elektrotechniker und Radio-mechaniker (im folgenden kurz Bundesinnung genannt) bezüglich der einvernehmlichen Veröffentlichung der vom Verband herausgegebenen „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V“ (im folgenden kurz TAEV genannt) getroffen wurde.

Der Verband und die Bundesinnung kommen überein, daß die TAEV in der jeweiligen Landesfassung auf Grund der geltenden Rechtsnormen, das sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens“ und die „Technischen Anschlussbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V“ in der von der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung im April 1939 herausgegebenen Fassung, bei der Ausführung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V zu beachten sind. Es besteht Einigkeit darüber, daß solche Anlagen, bei deren Ausführung die TAEV nicht zur Gänze eingehalten wurden, an das Versorgungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nicht angeschlossen bzw. von der Versorgung ausgeschlossen werden.

Der Verband und die Bundesinnung kommen weiters überein, daß im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der TAEV der Verband bzw. die Bundesinnung hievon in Kenntnis zu setzen sind. Diese werden sich sodann um eine einvernehmliche Klärung der Meinungsverschiedenheit bemühen.

Es besteht schließlich Einverständnis darüber, daß allenfalls notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen der TAEV ebenso wie die Fassung Oktober 1956 einvernehmlich veröffentlicht werden sollen.

Wien, am 27. August 1956

Für die

BUNDESINNUNG DER ELEKTROTECHNIKER

Der Bundesinnungsmeister:
Komm.-Rat H. Ott

Der Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. J. Krauter

Für den

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:
Dipl.-Ing. F. Holzinger

Der Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Dr. K. Selden

**) Wortlaut der Originalvereinbarung in alter deutscher Rechtschreibung*